Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EG) Nr. 164/2007 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 2007

zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 2005/06

(ABl. L 51 vom 20.2.2007, S. 17)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EG) Nr. 1193/2009 der Kommission vom 3. November 2009	L 321	1	8.12.2009

▼B

VERORDNUNG (EG) Nr. 164/2007 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 2007

zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 2005/06

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], insbesondere auf Artikel 15 Absatz 8 erster Gedankenstrich,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [2], insbesondere auf Artikel 44 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 314/2002 der Kommission vom 20. Februar 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Quotenregelung im Zuckersektor [3], die für die Erzeugung des Wirtschaftsjahres 2005/06 weiterhin gilt, werden die Grundproduktionsabgaben und die B-Abgaben sowie gegebenenfalls der in Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannte Koeffizient für Zucker, Isoglucose und Inulinsirup für das Wirtschaftsjahr 2005/06 vor dem 15. Februar 2007 festgesetzt.

(2) Für das Wirtschaftsjahr 2005/06 führt der voraussichtliche Gesamtverlust, der gemäß Artikel 15 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festgestellt wurde, dazu, dass gemäß Absatz 3 desselben Artikels der Betrag von 1,0022 % für die Grundproduktionsabgabe zugrunde gelegt wird.

(3) Der auf der Grundlage der bekannten Angaben und gemäß Artikel 15 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festgestellte Gesamtverlust wird vollständig durch die Einnahmen aus der Grundproduktionsabgabe gedeckt. Daher sind für das Wirtschaftsjahr 2005/06 weder eine B-Abgabe noch ein Koeffizient für die Berechnung der Zusatzabgabe festzusetzen.

(4) Der Verwaltungsausschuss für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

▼M1

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 2005/2006 werden die Produktionsabgaben im Zuckersektor festgesetzt auf

a) 6,133 EUR je Tonne Weißzucker als Grundproduktionsabgabe für A-Zucker und B-Zucker,

b) 2,726 EUR je Tonne Trockenstoff als Grundproduktionsabgabe für A-Isoglucose und B-Isoglucose,

---

[1] ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2006.

[2] ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2001/2006 (ABl. L 384 vom 29.12.2006, S. 1).

[3] ABl. L 50 vom 21.2.2002, S. 40. Verordnung aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 952/2006 (ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 39).

▼M1

c) 6,133 EUR je Tonne Trockenstoff in Zucker-/Isoglucoseäquivalent als Grundproduktionsabgabe für A-Inulinsirup und B-Inulinsirup.

▼B

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.